

Aktuelles zum Erbrecht



Auch als "Vollmacht" bezeichnete Schriftstücke können Testamente sein

Eigenhändig geschriebene und unterschriebene Schriftstücke können **Testamente** sein, auch wenn der Erblasser die Schriftstücke nicht mit "Testament" oder "mein letzter Wille", sondern mit einer anderen Bezeichnung wie z. B. "**Vollmacht**" überschrieben hat.

Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm in einer **Erbstreitigkeit** entschieden. Die Erblasserin hatte in einem als "**Testament**" überschriebenen Schriftstück bestimmt, dass ihre Schwestern ihr **Haus** je zur Hälfte **erben** sollten. Wenige Tage später erteilte sie ihrer Nichte in einem mit "**Vollmacht**" überschriebenen Schriftstück Vollmacht, "über meinen Bausparvertrag bei der Bausparkasse X über meinen Tod hinaus, zu verfügen und sich das Guthaben auszahlen zu lassen" und "über sämtliches Vermögen, welches bei der Volksbank Y besteht, über meinen Tod hinaus, zu verfügen".

Die Beteiligten stritten nun darüber, ob das als "**Vollmacht**" bezeichnete Schriftstück ebenfalls als **Testament** anzusehen ist. Die Klägerin sieht das so. Sie hat gemeint, die Erblasserin habe ihr die Guthaben als **Vermächtnisse** zugewandt. Ihre Tante – die Beklagte – hat die Auffassung vertreten, die Erblasserin habe der Klägerin lediglich **Vollmachten** erteilt und ihr keine **Vermächtnisse** zugewandt.

Die Richter am OLG gaben der Klägerin recht. Die Erblasserin habe ihr die Guthaben bei der Volksbank und der Bausparkasse im Rahmen von **Vermächtnissen** zugewiesen. Die beiden mit "**Vollmacht**" überschriebenen Schriftstücke seien rechtswirksam errichtete **privatschriftliche Testamente**. Sie seien von der Erblasserin eigenhändig geschrieben und unterschrieben worden. Damit würden sie die **formalen** gesetzlichen Anforderungen an ein **privatschriftliches Testament** erfüllen.

Dabei sei unerheblich, dass die Schriftstücke nicht mit "**Testament**" oder "**mein letzter Wille**" überschrieben seien. Das sei auch nicht erforderlich, weil sie auf einem ernstlichen **Testierwillen** beruhten. Auf die exakte Wortwahl komme es insofern nicht an. Auch der Text

Aktuelles zum Erbrecht



des zuvor errichteten **Testaments** lasse erkennen, dass sich die Erblasserin mit den üblichen Formulierungen **letztwilliger Verfügungen** nicht ausgekannt habe.

Die Erblasserin habe die Schriftstücke zudem gemeinsam mit dem wenige Tage zuvor errichteten **Testament** in ihrer Wohnung hinterlegt. Ihr Einsatz im Rechtsverkehr sei aus Sicht der Erblasserin auch nicht notwendig gewesen, nachdem sie ihrer einen Schwester, der Mutter der Klägerin, bereits **postmortale Vollmachten** für die Bankkonten erteilt habe. Die Mutter der Klägerin habe als Zeugin zudem glaubhaft bekundet, dass die Erblasserin sie und nicht (auch) die Klägerin als ihre Bevollmächtigte angesehen habe.

Vor diesem Hintergrund seien die beiden Schriftstücke so aufzufassen, dass die Erblasserin der Klägerin ihre auf den Konten bestehenden Guthaben als **Vermächtnisse** habe zuwenden wollen. Dabei habe sie mangels juristischer Beratung gemeint, dies geschehe bei den Forderungen gegen eine Bank dadurch, dass sie **postmortale Vollmachten** ausstelle. Die Formulierungen in dem Text, die Klägerin solle sich die Guthaben auszahlen lassen, spreche ebenfalls für eine **Zuwendung**. Gleiches gilt für die Formulierung, dass sie die **Zuwendung** behalten solle.

[OLG Hamm, 10 U 64/16](#)

Autor: Maria U. Lottes, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht, Düsseldorf

Der Inhalt dieses Schreibens stellt einen kostenlosen Service für den informellen Gebrauch dar und kann eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Die angesprochenen Rechtsfälle können nicht ohne weiteres auf konkrete Lebenssachverhalt übertragen werden. Daher ist jede Haftung für Schäden aus der Verwendung dieser Informationen ausgeschlossen. Dieses Rundschreiben ist urheberrechtlich geschützt.

Maria U. Lottes Rechtsanwältin

Fachanwältin für Familienrecht
Erich-Müller-Straße 25
40597 Düsseldorf
Tel. 0211 – 710 37 01
Fax 0211 – 711 96 54
www.anwaltskanzlei-lottes.de
info@anwaltskanzlei-lottes.de